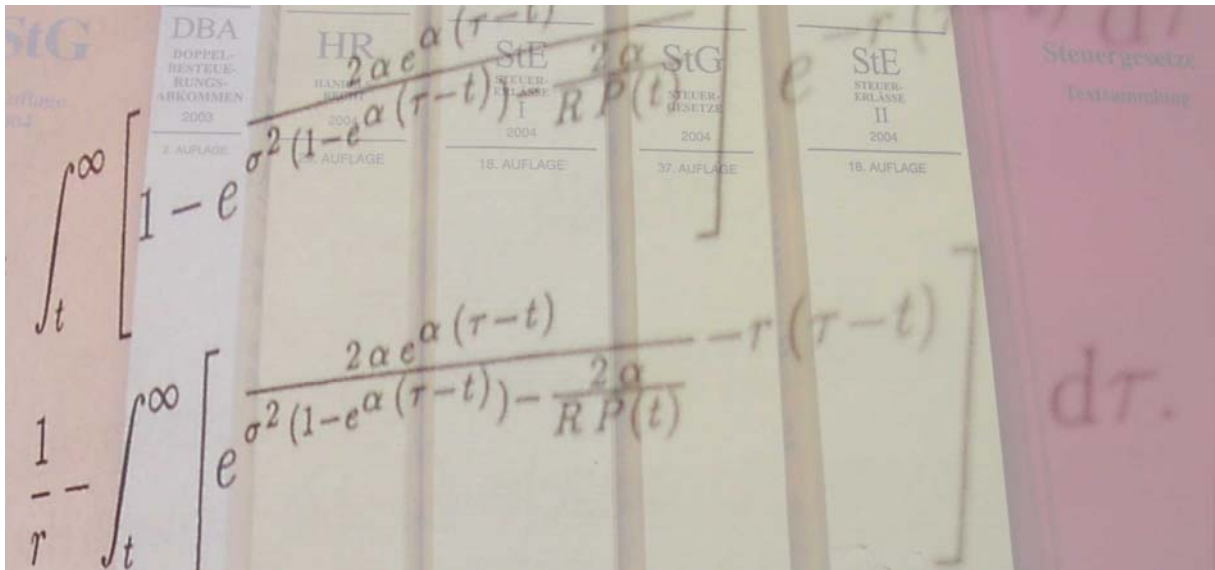


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz / Deborah Schanz

Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG

März 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG

Sebastian Schanz* und Deborah Schanz**

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden die Möglichkeiten der erbschaftsteuerlichen Behandlung beim Erwerb wiederkehrender Nutzungen und Leistungen dargestellt. Dabei wird insbesondere die Besteuerung des Kapitalwerts und die Option auf die Besteuerung des Jahreswerts vorgestellt. Unter Berücksichtigung der Rechtslage vor und nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz, das zum 1.1.2009 in Kraft trat, werden allgemeingültige Handlungsempfehlungen für Erwerber wiederkehrender Nutzungen und Leistungen entwickelt. Es zeigt sich, dass die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen stark vom Alternativzinssatz und im Fall der Besteuerung nach dem Jahreswert vom Zeitpunkt der Ablösung der Jahressteuer abhängt.

Stichworte

Erbschaftsteuer; Erbschaftsteuerreformgesetz; Besteuerung von Nutzungen und Leistungen; Besteuerung des Kapitalwerts; Besteuerung des Jahreswerts; Aufzehrungsmethode; Kürzungsmethode; Leibrente

Optimizing inheritance taxes on rents

Abstract

In this paper we present different possibilities of inheritance taxation of rents. We focus on the most important possibilities where the taxpayer can choose between immediate taxation of the net present value of a rent or annual tax payments based on the annual rent. We perform the analysis based on German tax law before and after the current major inheritance tax reform act. We derive optimal strategies for taxpayers depending on their individual discount rates and show, that the optimal strategy depends on the individual discount rate and on the year of replacing the annual tax payments by the net present value tax option.

Keywords

Inheritance Tax Reform Act; inheritance taxation of rents

* Juniorprofessor für Accounting, Taxes, Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld, e-mail: sschanz@wiwi.uni-bielefeld.de.

** Inhaberin des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der WHU – Otto Beisheim School of Management, Burgplatz 2, D-56179 Vallendar, e-mail: deborah.schanz@whu.edu.

1 Einführung

1.1 Problemstellung

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG)¹ wurde zum 1.1.2009 u.a. auch die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen geändert. Für die Besteuerung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaftsteuer, wie z.B. im Fall von Rentenzahlungen oder im Fall des Nießbrauchs oder Wohnrechts, wird der Wert dieser Nutzungen und Leistungen generell nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis der Regelungen im Bewertungsgesetz ermittelt. Anstatt der Besteuerung des Kapitalwerts kann der Steuerpflichtige für die Besteuerung nach dem Jahreswert optieren. In diesem Fall wird nicht wie bei der Besteuerung des Kapitalwerts die Erbschaftsteuer auf Basis des Kapitalwerts im Zeitpunkt des Erbanfalls entrichtet, sondern jährlich bis zum Laufzeitende auf Basis des Jahreswerts der Nutzung oder Leistung. Zusätzlich besteht bei der Besteuerung nach dem Jahreswert die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Erbschaftsteuer zum Barwert abzulösen.

Dieser Beitrag zeigt, welche Möglichkeiten der erbschaftsteuerlichen Behandlung beim Erwerb von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen bestehen und wann welche Form der Besteuerung für den Erwerber vorteilhaft ist. Zusätzlich werden die Auswirkungen der Änderungen bei der Besteuerung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen durch das ErbStRG aufgezeigt. Ertragsteuerliche Aspekte werden in dem Beitrag nicht berücksichtigt. Es zeigt sich, dass die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen Besteuerung nach dem Kapitalwert und Besteuerung nach dem Jahreswert unter Anwendung der Aufzehrungsmethode bzw. der Kürzungsmethode stark vom persönlichen Diskontierungsfaktor abhängt. Zudem zeigt sich, dass im Fall der Ablösung der Jahressteuer mit ihrem Kapitalwert der Zeitpunkt der Ablösung für die Vorteilhaftigkeit der Besteuerung des Jahreswerts bedeutend ist.

Die Gliederung des Beitrags folgt dem nachfolgenden Schema: Zunächst wird die vorhandene Literatur kurz vorgestellt, bevor in Abschnitt 2 die Änderungen durch das ErbStRG betreffend Tariffunktion und Freibeträgen dargestellt werden und die erbschaftsteuerliche Behandlung von Nutzungen und Leistungen sowie die vorhandenen Wahlrechte beschrieben werden. Abschnitt 3 beinhaltet die Vorteilhaftigkeitsanalyse, bei der allgemeingültige Aussagen über die Optionsmöglichkeiten bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung insbesondere von Leib- und Zeitrenten hergeleitet werden. Abschnitt 4 schließt mit einer Zusammenfassung und einem Fazit.

1.2 Literatur

In der Literatur finden sich nur spärlich Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung der Option zur Besteuerung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen nach dem Jahreswert vorteilhaft ist. Zum Thema der Besteuerung wie-

¹ Eine übersichtliche Zusammenfassung der Änderungen durch das ErbStRG findet sich bei Richter/Philipp (2009).

derkehrender Nutzungen und Leistungen sind insbesondere die Beiträge von Moench (2001), Korezkij (2001) und Kirnberger/Werz (2004) zu erwähnen. Moench (2001) beschäftigt sich mit den beiden Alternativen Kürzungsmethode und Aufzehrungsmethode bei der Besteuerung nach dem Jahreswert und empfiehlt auf Basis eines einfachen Beispiels die Kürzungsmethode, sofern später eine Ablösung der Jahressteuer erfolgen soll. Eine Ergänzung zum Beitrag von Moench (2001) liefert Korezkij (2001), der die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen für das Beispiel von Moench im Kontext der dynamischen Investitionsrechnung beurteilt. Beide Beiträge beschränken sich jedoch auf die Beurteilung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen. Desweiteren werden keine allgemeingültigen Aussagen getroffen. Lediglich Tendenzaussagen über die Vorteilhaftigkeit der Ausübung des Wahlrechts zur Besteuerung nach dem Jahreswert liefern auch Kirnberger/Werz (2004). Zusammenfassend gilt, dass sich in der Literatur insbesondere keine Darstellung allgemeingültiger Vorbedingungen, bei denen die Vorteilhaftigkeit der Besteuerung nach dem Jahreswert gegeben ist, findet.

2 Rechtslage

2.1 Anpassungen bei den Tarifen und Freibeträgen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG)

In Tabelle 1 sind die alten und neuen Intervallgrenzen und Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG gegenübergestellt. In der Steuerklasse I ändern sich lediglich die Intervallgrenzen, während die Steuersätze gleich bleiben. Im Fall der Steuerklasse II und III werden die Steuersätze grundsätzlich erhöht. Es besteht lediglich eine Ausnahme im Fall der 4. Stufe bei Steuerklasse III. Hier sinkt der Steuersatz um fünf Prozentpunkte.

Tabelle 1 – Intervallgrenzen und Erbschaftsteuersätze bei alter und neuer Rechtslage.

Intervallgrenzen		Steuersätze					
		I		II		III	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7%	7%	12%	30%	17%	30%
256.000	300.000	11%	11%	17%	30%	23%	30%
512.000	600.000	15%	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000	6.000.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000	13.000.000	23%	23%	32%	50%	41%	50%
25.565.000	26.000.000	27%	27%	37%	50%	47%	50%
>25.565.000	>26.000.000	30%	30%	40%	50%	50%	50%

In Tabelle 2 sind die Freibeträge bei alter und neuer Rechtslage abgetragen. Die Freibeträge erhöhen sich erheblich. Eine wesentliche Neuerung stellt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehegatten dar. In beiden Fällen beträgt der Freibetrag bei neuer Rechtslage 500.000 €.

In Abbildung 1 sind die Tabellen 1 und 2 ausgewertet. Es wird die absolute Erbschaftsteuer in Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage (BMG) abgebildet, wobei die durchgezogenen Linien jeweils die alte Rechtslage repräsentieren und die gestrichelten Linien die neue Rechtslage darstellen. Die römischen Ziffern stehen für die Steuerklassen. Bei der Steuerklasse I findet durch die Anhebung der Intervallgrenzen lediglich

2.1 Anpassungen bei den Tarifen und Freibeträgen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG)

Tabelle 2 – Freibeträge in € bei alter und neuer Rechtslage.

	Verhältnis zum Erblasser	Freibetrag	
		alt	neu
Steuerklasse I	Ehegatte	307.000	500.000
	Kinder	205.000	400.000
	Enkel, Urenkel	51.200	200.000
	sonst. Personen	51.200	100.000
Steuerklasse II	Unabhängig vom Verhältnis zum Erblasser	10.300	20.000
Steuerklasse III	Sonstige	5.200	20.000
	Eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000

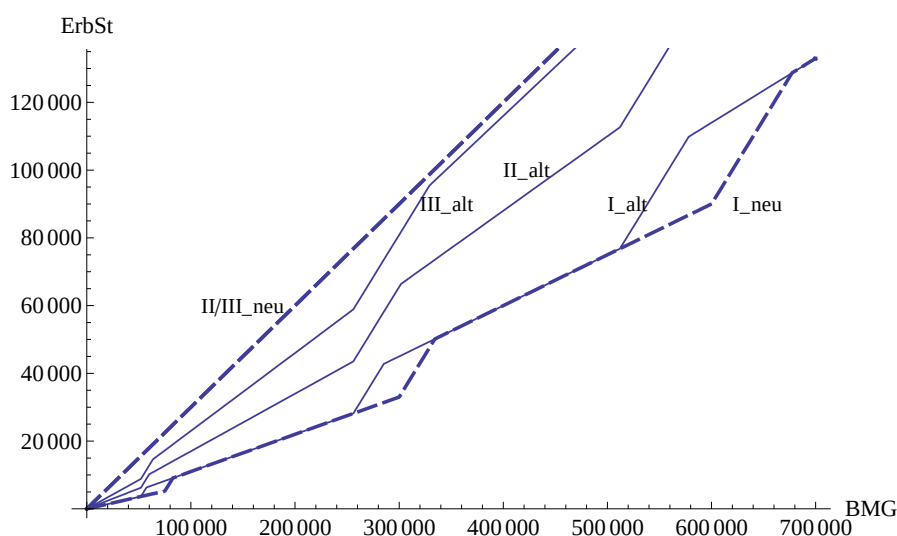


Abbildung 1 – Alte und neue Erbschaftsteuer-Tariffunktionen in Abhängigkeit vom steuerpflichtigen Erwerb als Bemessungsgrundlage (BMG).

eine leichte Senkung der Erbschaftsteuerbelastung statt, während bei den Steuerklassen II und III trotz Anhebung der Freibeträge eine deutliche Steigerung vorliegt. Bei Steuerklasse I verändern sich die Steuersätze nicht, jedoch finden leichte Anpassungen der Intervallgrenzen statt, so dass die Tariffunktion partiell parallelverschoben ist.

Die erbschaftsteuerliche Tariffunktion ist – wie oben dargestellt – als Stufentarif konzipiert. Eine geringfügige Überschreitung der Intervallgrenzen hätte zur Folge, dass der gesamte steuerpflichtige Erwerb mit dem höheren Steuersatz belastet werden würde. Zur Abmilderung der Zusatzbelastung bei geringfügiger Überschreitung der Intervallgrenzen wurde mit § 19 Abs. 3 ErbStG eine Härtefallregelung implementiert. Demnach wird bei Überschreiten einer Intervallgrenze der Tariffunktion die Zusatzbelastung dadurch abgemildert, dass bei einem Steuersatz von bis zu 30% die Steuer auf den die Intervallgrenze übersteigenden Teil 50% beträgt. Bei einem Steuersatz von mehr als 30% wird der die Intervallgrenze übersteigende Teil mit 75% belastet.

In Abbildung 2 ist die Erbschaftsteuer nach alter Rechtslage exemplarisch für die Steuerklasse III in Abhängigkeit des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage abgebildet. Anhand der gestrichelten Linie wird die Abmilderung der Überschreitung der Intervallgrenzen deutlich.

2.2 Besteuerung von Nutzungen und Leistungen nach § 23 ErbStG

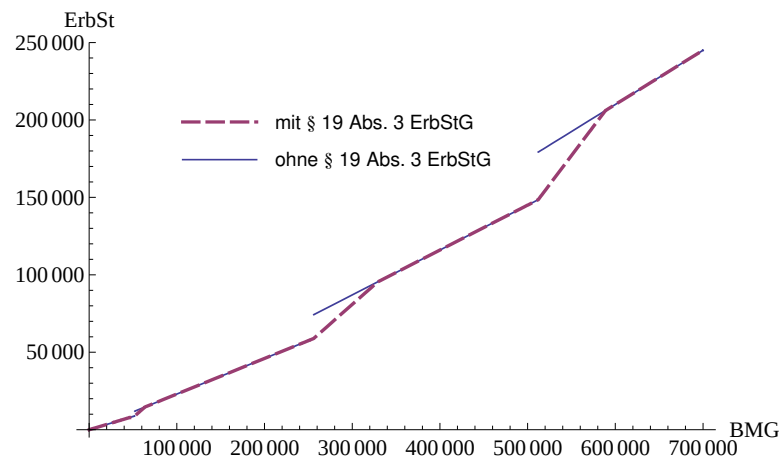


Abbildung 2 – Darstellung der Härtefallregelung für die Steuerklasse III nach § 19 Abs. 3 ErbStG.

2.2 Besteuerung von Nutzungen und Leistungen nach § 23 ErbStG

Grundsätzlich ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen auf deren Kapitalwert (KW) zu entrichten.² Alternativ kann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Erbschaftsteuer, die auf den Kapitalwert zu entrichten ist, auch jährlich im Voraus auf den Jahreswert (JW) entrichtet werden. Im Fall von Renten gilt dies unabhängig davon, ob es sich um Leib- oder Zeitrenten handelt. Die Handlungsalternativen bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen sind in Abbildung 3 abgebildet.

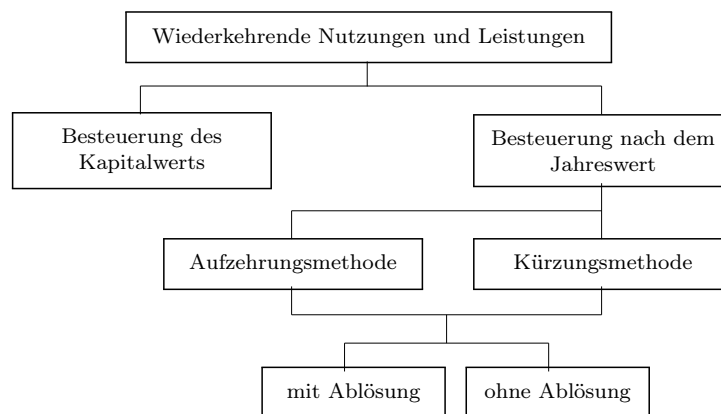


Abbildung 3 – Handlungsalternativen bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen.

² § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 13ff BewG.

2.2 Besteuerung von Nutzungen und Leistungen nach § 23 ErbStG

Der Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen wird mit einem Zinssatz von 5,5% ermittelt.³ Dabei wird der Kapitalwert als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungen ermittelt.⁴ Dies wird der Tatsache gerecht, dass die Nutzungen oder Leistungen über das Jahr verteilt anfallen. Demnach ergibt sich der Kapitalwert bei konstantem Jahreswert als

$$KW = JW \cdot 0,5 \cdot \left(\underbrace{\frac{q^n - 1}{i_{BewG} \cdot q^n}}_{\text{nachschüssig}} + \underbrace{\frac{q^n - 1}{i_{BewG} \cdot q^{n-1}}}_{\text{vorschüssig}} \right) \quad (1)$$

mit $q = 1 + i_{BewG}$, $i_{BewG} = 0,055$ und der Laufzeit n . Der Kapitalwert für eine 10-jährige Rente mit einem Jahreswert von 1 € würde demnach

$$KW = 1 \cdot 0,5 \left(\frac{1,055^{10} - 1}{0,055 \cdot 1,055^{10}} + \frac{1,055^{10} - 1}{0,055 \cdot 1,055^9} \right) = 7,745 \quad (2)$$

betragen. Der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen wird nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ermittelt; diese basiert auf den Sterbetafeln 1986/88.⁵ Tabelle 6 des Bewertungserlasses gibt die gerundeten Zahlen der mittleren Lebenserwartungen wieder.⁶

Mit dem ErbStRG wurde die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nach Anlage 9 abgeschafft und § 14 Abs. 1 BewG wie folgt gefasst:

³ § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 BewG i.V.m. Anlage 9a BewG.

⁴ Vgl. hierzu Abschnitt III 1.2.1 des Erlasses betreffend der Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie von Ansprüchen/Lasten bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen nach dem 31. Dezember 1995 für Zwecke der Erbschaft oder Schenkungsteuer vom 7. Dezember 2001, BStBl. I S. 1041 (im Folgenden Bewertungserlass). Tabelle 7 des Bewertungserlasses entspricht dabei Anlage 9a zum BewG.

⁵ § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 BewG. Anlage 9 entspricht dabei Tabelle 8 des Bewertungserlasses. Die Vervielfältiger in Anlage 9 basieren auf der „Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/88; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990“. Zu den Sterbetafeln vgl. Statistisches Bundesamt (1991), Wirtschaft und Statistik, Heft 6, S. 371ff und die Tabellen in Heft 2 im Februar 1991, S. 234ff.

⁶ Wie sich die Vervielfältiger in Anlage 9a ermitteln, bleibt unklar. Auch bei Verwendung der nicht gerundeten mittleren Lebenserwartung des Statistischen Bundesamtes lassen sich die Vervielfältiger nicht nachvollziehen.

(1) Der Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen ist mit dem Vielfachen des Jahreswerts nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzusetzen. Die Vervielfältiger sind nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung der Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt.

Im BMF Schreiben vom 20. Januar 2009 wurden daraufhin gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt gegeben, die nach der am 22. August 2008 veröffentlichten Sterbetafel 2005/2007 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden sind.⁷

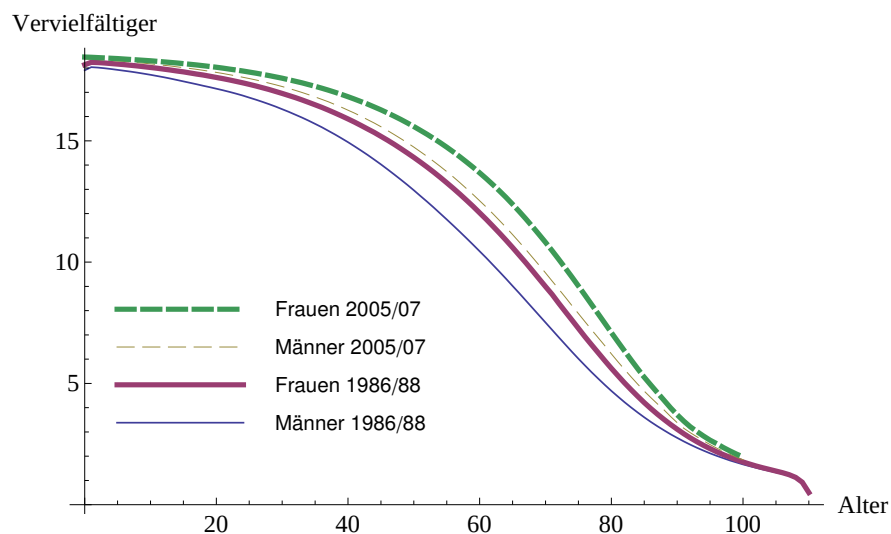


Abbildung 4 – Vervielfältiger bzw. Barwert einer Rente mit einem Jahreswert von 1 € auf Basis der Sterbetafeln 1986/1988 und 2005/2007.

In Abbildung 4 sind die Vervielfältiger bzw. der Barwert einer Rente mit einem Jahreswert von 1 € auf Basis der bis 1.1.2009 gültigen allgemeinen Sterbetafel 1986/88 und der neuen Sterbetafel 2005/2007 abgetragen. Es ist deutlich zu sehen, dass bei gegebenem Alter Frauen länger leben und dadurch ein höherer Vervielfältiger anzuwenden

⁷ Geschäftszeichen IV C 2 - S 3104/09/10001. Vgl. dazu auch Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2009, S. 100.

ist bzw. der Barwert der Rente höher ausfällt. Die Rente einer Frau ist demnach bei gleichem Alter stets höher zu bewerten als die Rente eines Mannes. Gleichzeitig fallen die Vervielfältiger bzw. Barwerte bei der neuen Sterbetafel 2005/2007 höher aus als bei der Sterbetafel 1986/1988. Bei gegebenem Alter wird deshalb eine Rente künftig höher bewertet als vor dem ErbStRG. Eine besonders starke Erhöhung des Barwerts ist bei den 50 bis 60-jährigen zu erkennen.

Im folgenden Abschnitt wird unter Anwendung der alten und neuen Rechtslage das Modell zur Ermittlung der Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme der Besteuerung nach dem Jahreswert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ErbStG vorgestellt.

2.2.1 Besteuerung des Kapitalwerts

Die Erbschaftsteuer ergibt sich durch Anwendung des ErbSt-Satzes⁸ $s(V)$ auf den auf volle hundert Euro abgerundeten⁹ steuerpflichtigen Erwerb. Der steuerpflichtige Erwerb besteht aus dem Vermögensanfall nach Steuerwerten V in Form des Kapitalwerts¹⁰ abzüglich der Bestattungskostenpauschale beim Erwerb von Todes wegen in Höhe von 10.300 €¹¹ und des persönlichen Freibetrags FB .¹² Die Bemessungsgrundlage ergibt sich demnach unter Berücksichtigung von Gleichung (1) beim Erwerb von Todes wegen als

$$V = KW - 10.300 - FB. \quad (3)$$

Im Fall einer Schenkung entfällt der Abzug der Bestattungskostenpauschale. Der Barwert der Erbschaftsteuer S ermittelt sich bei Besteuerung des Kapitalwerts dann als

$$S = s(V) \cdot V, \quad (4)$$

wobei $s(V)$ den Durchschnittssteuersatz auf Basis der in Tabelle 1 dargestellten Tariffunktion darstellt.

2.2.2 Besteuerung des Jahreswerts

Bei der Besteuerung des Jahreswerts wird jährlich der Steuersatz auf den Jahreswert der Rente angewandt, der sich am Bewertungsstichtag nach § 19 ErbStG für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb gemäß Gleichung (3) ergibt.¹³ Allerdings wird

⁸ § 19 ErbStG.

⁹ § 10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG.

¹⁰ § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 13 BewG im Fall einer wiederkehrenden Nutzung und Leistung bzw. i.V.m. § 14 BewG im Fall einer lebenslänglichen Nutzung und Leistung.

¹¹ § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG.

¹² § 16 ErbStG.

¹³ § 23 Abs. 1 Satz 2 ErbStG. Die Jahressteuer bleibt durch zukünftige Gesetzesänderungen unberührt, vgl. Troll/Gebel/Jülicher (2008), § 23 Rn. 10ff.

bei Leibrenten im Rahmen der Laufzeit die tatsächliche Lebenszeit zugrunde gelegt und nicht die mittlere Lebensdauer nach den Sterbetafeln. Lebt der Erwerber länger als die statistische mittlere Lebenserwartung beträgt, hat er entsprechend länger die Jahressteuer zu entrichten.¹⁴

Es ist derselbe Zeitpunkt der Besteuerung maßgebend wie bei der Besteuerung des Kapitalwerts. Es kommt nur auf die Verhältnisse am Bewertungsstichtag an.¹⁵ Die Steuer ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten.¹⁶ Der Barwert der Steuerzahlungen ist deshalb als Barwert einer vorschüssigen Rente zu ermitteln. Verfahrenstechnisch setzt das Finanzamt im Steuerbescheid im Voraus den künftig jährlich auf Basis des Stichtags (nicht des Kalenderjahres) zu zahlenden Betrag fest.¹⁷ Der persönliche Freibetrag kann dabei nach der Aufzehrungs- oder auf Antrag nach der Kürzungsmethode berücksichtigt werden.¹⁸ Bei der Aufzehrungsmethode wird in der Zukunft erst dann Erbschaftsteuer erhoben, wenn die Summe der Jahreswerte den Freibetrag übersteigt. Dies hat den Vorteil, dass möglicherweise Erbschaftsteuer erst nach einigen Jahren gezahlt werden muss. Der Barwert der Erbschaftsteuer unter Anwendung der Aufzehrungsmethode (AM) und des persönlichen Freibetrags FB ermittelt sich dann als¹⁹

$$S_{AM} = s(V) \cdot \sum_{t=0}^{n-1} \max\{JW - FB_{t-1}; 0\} \cdot q_s^{-t} \quad (5)$$

$$FB_t = \max\{FB_{t-1} - JW; 0\} \quad (6)$$

wobei n die Laufzeit der Rente repräsentiert und q_s den Diskontierungsfaktor unter Verwendung des Markzinssatzes i nach Abgeltungssteuer s^a zuzüglich SolZ repräsentiert, d.h. $q_s = 1 + i \cdot (1 - s^a \cdot 1,055)$, mit $s^a = 0,25$. Der Durchschnittssteuersatz wird auf Basis des steuerpflichtigen Erwerbs (V) ermittelt.

Bei der Kürzungsmethode (KM) wird der Jahreswert im Verhältnis des persönlichen Freibetrags zum Kapitalwert der Rente gekürzt. Der Nachteil dabei ist, dass schon ab dem Zeitpunkt des Erbanfalls Erbschaftsteuer entrichtet werden muss. Der Kürzungssatz k beträgt demnach

$$k = \frac{FB}{KW}. \quad (7)$$

Der Barwert der ErbSt unter Anwendung der Kürzungsmethode ergibt sich dementsprechend als

¹⁴ Vgl. Meincke (2004), § 23 Rn. 8.

¹⁵ Vgl. dazu auch Schulz (2004), S. 540.

¹⁶ § 23 Abs. 1 Satz 1 ErbStG.

¹⁷ Vgl. Schulz (2004), S. 541.

¹⁸ H 84 ErbStR.

¹⁹ Der Freibetrag FB_{-1} entspricht gerade dem persönlichen Freibetrag.

$$S_{KM} = s(V) \cdot JW \cdot (1 - k) \cdot \frac{q_s^n - 1}{i_s \cdot q_s^{n-1}}, \quad (8)$$

mit $i_s = i \cdot (1 - 0,25 \cdot 1,055)$. Entspricht der Marktzinssatz nach Steuern i_s gerade dem Diskontierungsfaktor des BewG ($i_s = 0,055$), ist der Barwert der bei der Kürzungsmethode zu berücksichtigenden Freibeträge größer als im Fall der Besteuerung nach dem Kapitalwert. Das liegt daran, dass bei Besteuerung des Jahreswerts der Barwert der Erbschaftsteuer und damit auch der Barwert der Freibeträge als Barwert einer vorschüssigen Rente ermittelt wird, während bei der Besteuerung nach dem Kapitalwert der Wert der Rente durch den Mittelwert aus vorschüssigem und nachschüssigem Rentenbarwertfaktor ermittelt wird. Es gilt

$$FB < \underbrace{JW \cdot k \cdot \frac{q_s^n - 1}{i_s \cdot q_s^{n-1}}}_{\text{Freibetrag KM}}. \quad (9)$$

Im Fall der Besteuerung des Jahreswerts hat der Erwerber die Möglichkeit, die Jahressteuer zum jeweils nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen.²⁰ Bei zeitlich begrenzten Nutzungen und Leistungen wird der Kapitalwert der Jahressteuer durch den Vervielfältiger in Anlage 9a des BewG ermittelt. Bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen findet die Bewertung durch Anwendung der Vervielfältiger nach Anlage 9 des BewG bei alter Rechtslage und durch Anwendung der Vervielfältiger nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes bei neuer Rechtslage statt.

Zu prüfen ist nun, für welchen Marktzinssatz die Besteuerung des Kapitalwerts bzw. des Jahreswerts vorteilhaft ist und, sofern die Besteuerung des Jahreswerts vorteilhaft ist, ob die Aufzehrungs- oder Kürzungsmethode zu einem niedrigeren Barwert der Erbschaftsteuer führt. Dabei wird untersucht, ob der Barwertvorteil durch erst zu späteren Zeitpunkten anfallende Steuer bei der Aufzehrungsmethode die vorteilhafte Transformation des Freibetrags bei der Kürzungsmethode überkompensiert. Zudem ist zu prüfen, ob eine spätere Ablösung der Jahressteuer vorteilhaft sein kann. Im Folgenden wird angenommen, dass die Lebensdauer des Erwerbers gerade der statistischen mittleren Lebensdauer gemäß den Sterbetafeln entspricht.

2.2.3 Beispiel im Fall der Leibrente

Aufgrund besonderer Verdienste erhält der Sohn (S) am 10.02. von seinem Vater (V) zu seinem 50. Geburtstag eine Leibrente mit einem Jahreswert von 75.000 € geschenkt. Alternativ kann S Geld am Kapitalmarkt zu einem Zinssatz vor Steuern in Höhe von 10% anlegen. Vorerwerbe i.S.d. § 14 ErbStG liegen nicht vor. Im Jahr 10 nach der Schenkung, also nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, löst S im Fall der

²⁰ § 23 Abs. 2 Satz 1 ErbStG.

Tabelle 3 – Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Kapitalwerts (KW), Besteuerung des Jahreswerts und Anwendung der Aufzehrungsmethode (JW AM) bzw. Kürzungsmethode (JW KM).

	Alte Rechtslage			Neue Rechtslage		
KW der Rente	$12,961 \cdot 75.000 = 972.075$			$14,74 \cdot 75.000 = 1.105.500$		
Freibetrag ²²	205.000			400.000		
stpfl. Erwerb ²³	767.000			705.500		
Besteuerungsart	KW	JW AM	JW KM	KW	JW AM	JW KM
ErbSt / ErbSt-Satz	145.730	19%	19%	134.045	19%	19%
Kürzungssatz k			21,0889%			36,1827%
jährl. ErbSt		14.250	11.244,80		14.250	9.093,96
Barwert der ErbSt	145.730	142.257	141.129	134.045	127.977	123.443

Besteuerung nach dem Jahreswert die Jahressteuer mit dem Kapitalwert ab. Bis dahin waren zehn Erbschaftsteuerzahlungen im Fall der Besteuerung des Jahreswerts fällig.

Der Vervielfältiger bei Ablösung beträgt bei alter Rechtslage 10,448 bzw. 12,531 bei neuer Rechtslage.²¹ Die Barwerte der Erbschaftsteuer der drei Alternativen (a) Besteuerung des Kapitalwerts (KW), (b) Besteuerung des Jahreswerts und Wahl der Aufzehrungsmethode (JW AM) und (c) Besteuerung des Jahreswerts und Wahl der Kürzungsmethode (JW KM) jeweils bei alter und neuer Rechtslage, sind in Tabelle 3 abgetragen. Es ist zu erkennen, dass der Barwert der Erbschaftsteuer unabhängig von der Art der Besteuerung bei neuer Rechtslage niedriger ist als bei alter Rechtslage. Die höheren Kapitalwerte der Rente durch die höheren Vervielfältiger werden durch den höheren Freibetrag überkompensiert. Desweiteren ist zu sehen, dass die Besteuerung des Jahreswerts unter Anwendung der Kürzungsmethode zum niedrigsten Barwert der Erbschaftsteuer führt.

3 Vorteilhaftigkeitsanalyse

3.1 Alte Rechtslage bis 2008

In Abbildung 5 ist die Entwicklung des Barwerts der Erbschaftsteuer bei alternativen persönlichen Freibeträgen in Abhängigkeit vom Markzinssatz i dargestellt. Dabei wurde ein Jahreswert der Rente von 75.000 € mit einer Laufzeit von $n = 15$ Jahren unterstellt. Der Barwert der Erbschaftsteuer im Fall der Besteuerung des Kapitalwerts ist unabhängig vom Marktzinssatz, wie die dicke durchgezogene Linie verdeutlicht. Die gestrichelte Linie zeigt die Entwicklung des Barwerts der Erbschaftsteuer bei steigendem Marktzins und Besteuerung des Jahreswerts unter Anwendung der Kürzungsmethode. Die Entwicklung des Barwerts bei Anwendung der Aufzehrungsmethode wird durch die dünne durchgezogene Linie repräsentiert. In Abbildung 5(a) ist die Ent-

²¹ Die Jahressteuer bei Anwendung der Aufzehrungsmethode ist bei alter und neuer Rechtslage identisch. Der Barwert der Erbschaftsteuerzahlungen unterscheidet sich bei alter und neuer Rechtslage nur aufgrund der unterschiedlichen Vervielfältiger im Zeitpunkt der Ablösung.

²² § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

²³ Nach Rundung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 5 ErbStG).

3.1 Alte Rechtslage bis 2008

wicklung dargestellt im Fall, dass der Erbe der Ehegatte ist, wobei ein Freibetrag von 307.000 € zur Verfügung steht.²⁴ Es wird deutlich, dass bis zu einem Marktzinssatz von 8,65% die Besteuerung des Kapitalwerts vorteilhaft ist. Die Kürzungsmethode ist bei Zinssätzen zwischen 8,65% und 11,09% vorteilhaft. Darüber hinaus sollte die Aufzehrungsmethode in Anspruch genommen werden.

Im Fall, dass der Marktzinssatz nach Steuern gerade 5,5% beträgt, ist der Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Kapitalwerts und des Jahreswerts bei Anwendung der Kürzungsmethode nicht identisch. Das liegt daran, dass der Kapitalwert der Rente mit einem Mittelwert aus vorschüssiger und nachschüssiger Rente ermittelt wird, während der Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Jahreswerts bei Anwendung der Kürzungsmethode mittels vorschüssigem Rentenbarwertfaktor ermittelt wird.

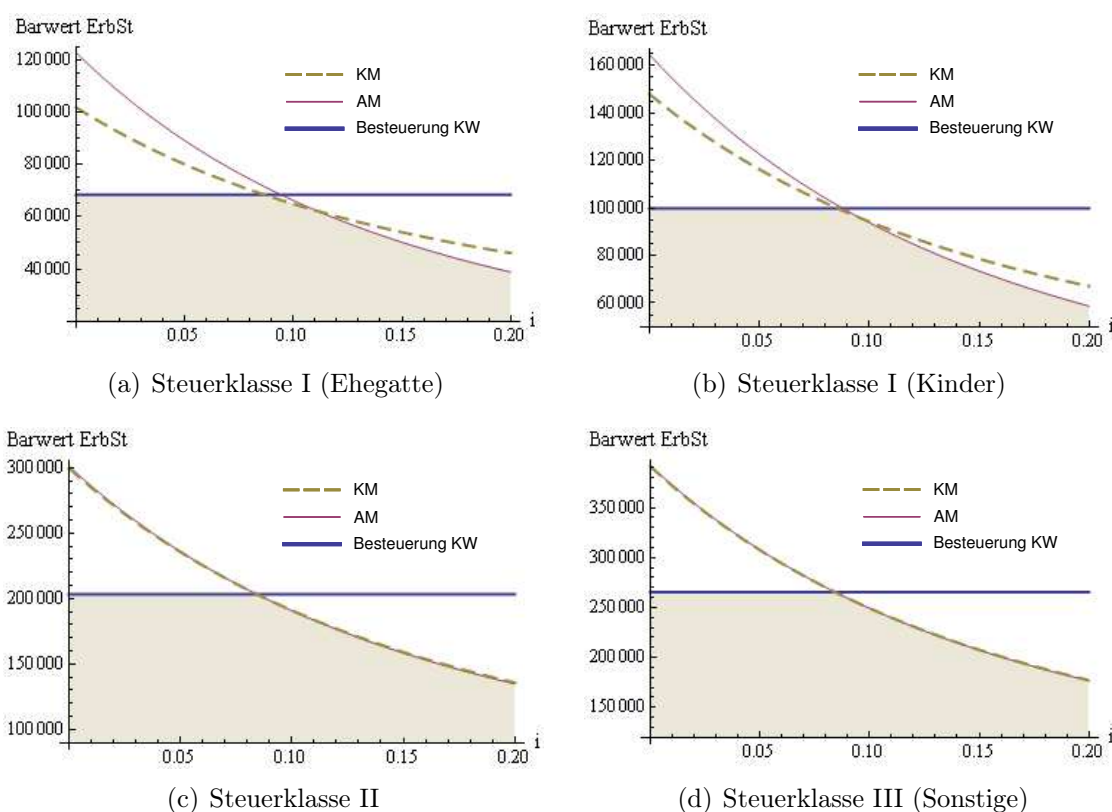


Abbildung 5 – Barwert der ErbSt-Belastung bei alter Rechtslage, einer Laufzeit von 15 Jahren, alternativen Kapitalmarktzinssätzen i und einer jährlichen Rente (JW) von 75.000 €.

Der Fall, dass der Erbe ein Kind des Erblassers ist, ist in Abbildung 5(b) dargestellt. Der Freibetrag beträgt hier 205.000 €. Bis zu einem Marktzinssatz von 8,55% ist die Besteuerung des Kapitalwerts vorteilhaft. Die Kürzungsmethode ist zwischen 8,55% und 9,6% vorteilhaft. Darüber hinaus führt die Anwendung der Aufzehrungsmethode zum niedrigsten Barwert der ErbSt. Die Entwicklungen des Barwerts der ErbSt im Fall der Steuerklasse II bei einem Freibetrag von 10.300 € und der Steuerklasse III

²⁴ Der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG wird hier vernachlässigt.

bei einem Freibetrag von 5.200 € sind in den Abbildungen 5(c) und 5(d) abgetragen. Durch die geringen Freibeträge bestehen keine großen Unterschiede zwischen der Aufzehrungs- und Kürzungsmethode. Die absolute Belastung bei Steuerklasse III ist durch die höheren Steuersätze zwar höher als bei Steuerklasse II, jedoch ist hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit anzumerken, dass jeweils bis zu einem Markzinssatz von 8,43% die Besteuerung des Kapitalwerts günstiger ist. Ab einem Markzinssatz von 8,43% führt die Aufzehrungsmethode zu einem niedrigeren Barwert der Erbschaftsteuer. Die Kürzungsmethode ist niemals vorteilhaft.

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass die Kürzungsmethode nur in einem sehr engen Intervall vorteilhaft ist. Das bedeutet, dass der Barwertvorteil durch den späteren Beginn der Erbschaftsteuerzahlungen bei der Aufzehrungsmethode höher ist als die vorteilhafte Transformation des Freibetrags bei der Kürzungsmethode. Sofern man sich für die Option der Besteuerung des Jahreswerts entscheidet, sollte man sich tendenziell für die Aufzehrungsmethode entscheiden.

In Abbildung 6 sind für die Steuerklasse I die Indifferenzzinssätze, d.h. die Marktzinssätze, bei denen der Barwert bei Besteuerung des Kapitalwerts und Besteuerung des Jahreswerts bei alternativen Jahreswerten identisch ist, abgebildet. In den Steuerklassen II und III beträgt der Marktzinssatz, bei dem der Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Jahreswerts demjenigen bei Besteuerung des Kapitalwerts unabhängig vom Jahreswert entspricht, etwa 8,5%. Dies liegt an den zur Steuerklasse I vergleichsweise niedrigen Freibeträgen der Steuerklassen II und III. Bei den Berechnungen wurde von einer Rentenlaufzeit von $n = 15$ Jahren ausgegangen.

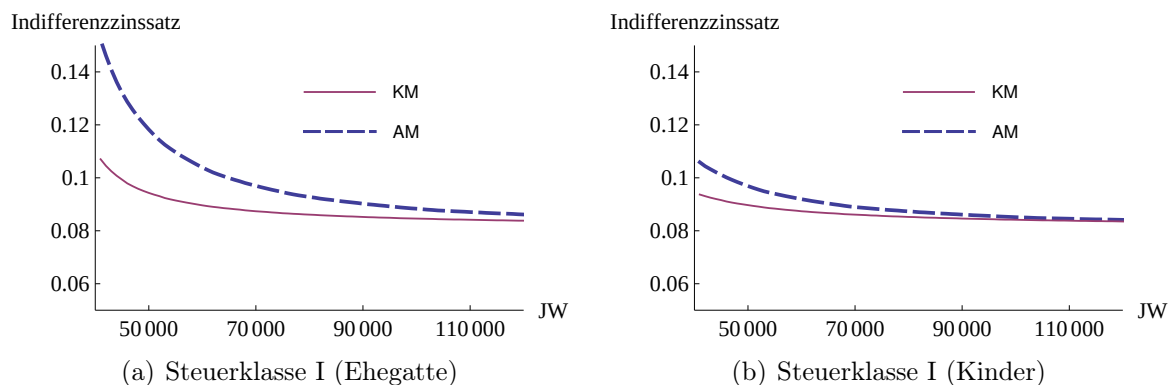


Abbildung 6 – Indifferenzzinssätze bei alter Rechtslage und alternativen Jahreswerten (JW) für die Kürzungsmethode (KM) und Aufzehrungsmethode (AM).

In Tabelle 4 sind die Marktzinssätze, bei denen sich die Barwerte der ErbSt bei Besteuerung des Kapitalwerts und Besteuerung des Jahreswerts gleichen, nochmals bei alternativen Jahreswerten dargestellt. Die Jahreswerte wurden so gewählt, dass der Kapitalwert bei alter und neuer Rechtslage nicht unter den Freibetrag fällt. Es wird deutlich, dass der Indifferenzzinssatz bei steigenden Jahreswerten sinkt. Durch die geringen Freibeträge ergeben sich im Fall der Steuerklasse II und III kaum Unterschiede.

Es ist zu erkennen, dass der Marktzinssatz, bei dem Indifferenz herrscht, mit steigendem Jahreswert abnimmt. Der Indifferenzzinssatz ist umso höher, je höher der Freibetrag ist.

3.2 Neue Rechtslage ab 2009

Tabelle 4 – Marktzinssätze bei alternativen Jahreswerten, bei denen sich die Barwerte bei Besteuerung des Kapitalwerts und Besteuerung des Jahreswerts entsprechen.

Jahreswert		Steuerklasse I		Steuerklasse II	Steuerklasse III
		Ehegatte	Kind		Sonstige
60.000	AM	10,30%	9,16%	8,52%	8,52%
	KM	8,93%	8,72%	8,52%	8,52%
75.000	AM	9,41%	8,79%	8,43%	8,43%
	KM	8,65%	8,55%	8,44%	8,44%
90.000	AM	9,00%	8,60%	8,38%	8,38%
	KM	8,51%	8,46%	8,38%	8,38%
120.000	AM	8,61%	8,41%	8,31%	8,31%
	KM	8,38%	8,35%	8,31%	8,31%

3.2 Neue Rechtslage ab 2009

In Abbildung 7 ist die Entwicklung des Barwerts der Erbschaftsteuer bei alternativen persönlichen Freibeträgen in Abhängigkeit vom Marktzinssatz i bei neuer Rechtslage dargestellt.

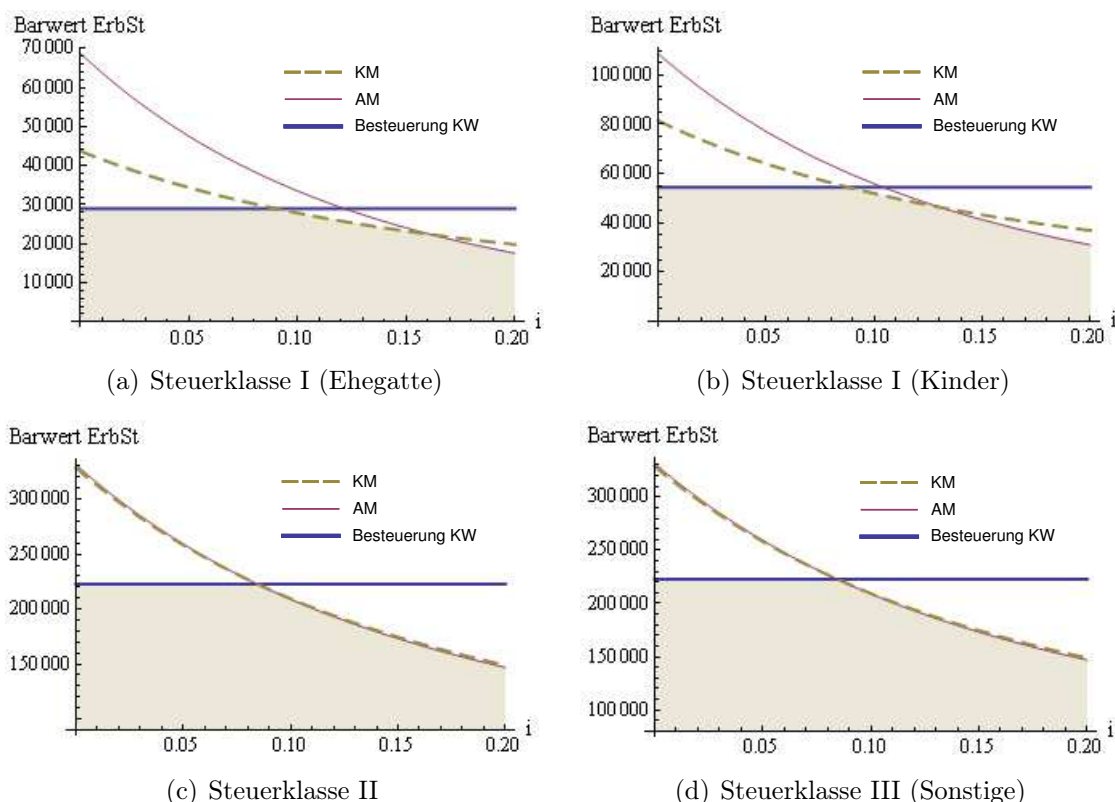


Abbildung 7 – Barwert der ErbSt-Belastung bei neuer Rechtslage, einer Laufzeit von 15 Jahren, alternativen Kapitalmarktzinssätzen i und einer jährlichen Rente (JW) von 75.000 €.

Dabei wurde analog zum vorherigen Abschnitt ein Jahreswert der Rente von 75.000 € mit einer Laufzeit von $n = 15$ Jahren unterstellt. Der Barwert der Erbschaftsteuer im Fall der Besteuerung des Kapitalwerts ist unabhängig vom Marktzinssatz. Die gestrichelte Linie zeigt die Entwicklung des Barwerts der Erbschaftsteuer bei steigendem

3.2 Neue Rechtslage ab 2009

Marktzins und Besteuerung des Jahreswerts unter Anwendung der Kürzungsmethode; die durchgehende dünne Linie zeigt die Aufzehrungsmethode.

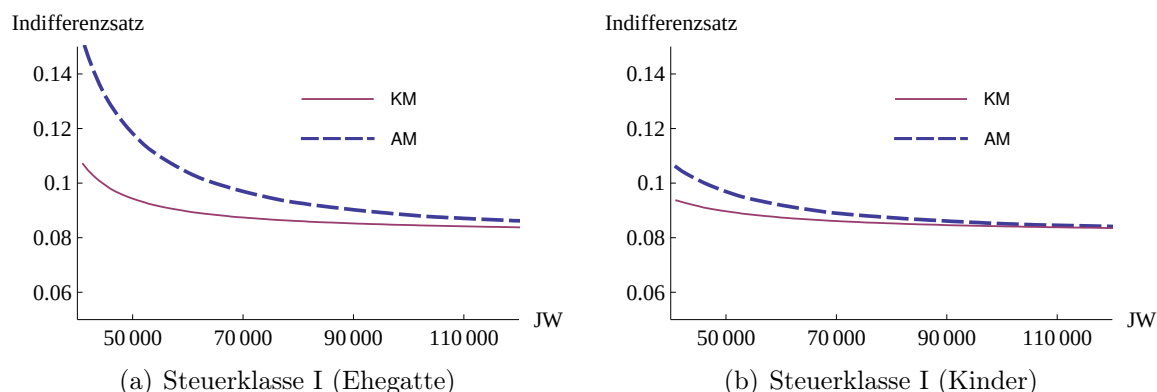


Abbildung 8 – Indifferenzzinssätze bei neuer Rechtslage und alternativen Jahreswerten (JW) für die Kürzungsmethode (KM) und Aufzehrungsmethode (AM).

Gegenüber der alten Rechtslage ist aufgrund der höheren Freibeträge der Barwert der Erbschaftsteuer in der Steuerklasse I jeweils niedriger. Da in den Steuerklassen II und III die Steuersätze gestiegen sind, ist der Barwert unabhängig von der Besteuerungsmethode höher. Bei niedrigen Marktzinssätzen ist jeweils die sofortige Besteuerung des Kapitalwerts der Rente vorteilhaft. In Abhängigkeit der Steuerklasse und der Wahl zwischen Kürzungs- und Aufzehrungsmethode ist die Kapitalwertmethode bis zu Marktzinssätzen vor Steuern zwischen 8,3% und 17,2% optimal. Die genauen Indifferenzzinssätze sind in Tabelle 5 sowie für verschiedene Jahreswerte in Abbildung 8 dargestellt.

Tabelle 5 – Marktzinssätze bei neuer Rechtslage und alternativen Jahreswerten, bei denen sich die Barwerte bei Besteuerung des Kapitalwerts und Besteuerung des Jahreswerts entsprechen.

Jahreswert		Steuerklasse I		Steuerklasse II	Steuerklasse III
		Ehegatte	Kind		Sonstige
60.000	AM	17,22%	12,33%	8,52%	8,52%
	KM	10,38%	9,30%	8,53%	8,53%
75.000	AM	12,18%	10,40%	8,43%	8,43%
	KM	9,05%	8,79%	8,44%	8,44%
90.000	AM	10,56%	9,59%	8,38%	8,38%
	KM	8,70%	8,59%	8,38%	8,38%
120.000	AM	9,32%	8,89%	8,31%	8,31%
	KM	8,45%	8,41%	8,31%	8,31%

In der Steuerklasse I ist die Kürzungsmethode im Gegensatz zur alten Rechtslage in einem größeren Intervall vorteilhaft. Bei Ehegatten ist dies bei einem Marktzinssatz vor Steuern zwischen 9,05% und 16,16% die optimale Besteuerungsmethode. Die größere Bedeutung der Kürzungsmethode ist erneut auf die höheren Freibeträge zurückzuführen. Hierdurch ist der Vorteil der begünstigten Transformation des Freibetrags bei der Kürzungsmethode gegenüber dem Nachteil der früheren Steuerzahlungen überkompensiert. Durch die geringen Freibeträge in den Steuerklassen II und III bestehen keine großen Unterschiede zwischen der Aufzehrungs- und Kürzungsmethode.

3.3 Ablösung der Jahressteuer bei neuer Rechtslage

In Abbildung 9 ist der Barwert der zu entrichtenden Erbschaftsteuer bei alternativen Zeitpunkten der Ablösung der Jahressteuer für die neue Rechtslage abgebildet. Es wird dabei von einem 50-jährigen (männlichen) Ehegatten als Erwerber der Steuerklasse I ausgegangen, der zum Stichtag 15.03.01 eine lebenslängliche Rente mit einem Jahreswert von 75.000 € erhält. Der Kapitalwert der Rente beträgt 1.105.500 €. Der auf den Jahreswert der Rente anzuwendende Erbschaftsteuersatz beträgt somit 15%. Der Marktzinssatz wird mit 9% angenommen. Der Erwerber hat zu diesem Zeitpunkt noch eine mittlere Lebenserwartung von 29,06 Jahren. Auf der Abszisse sind die Jahre abgetragen, bei denen alternativ die Ablösung der Besteuerung des Jahreswerts erfolgt. Erfolgt die Ablösung z.B. zum Stichtag nach Ablauf von fünf Jahren, hat der Erwerber zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet. Da die Jahressteuer vorerschüssig zu entrichten ist, wurden bis dahin fünf Erbschaftsteuerzahlungen entrichtet. Die Ablösung stellt die 6. Zahlung dar, ist jedoch um fünf Jahre zu diskontieren. Die Ablösung kann jeweils nur jährlich erfolgen. Zur graphischen Veranschaulichung wurden die diskreten Ergebnisse interpoliert.²⁵

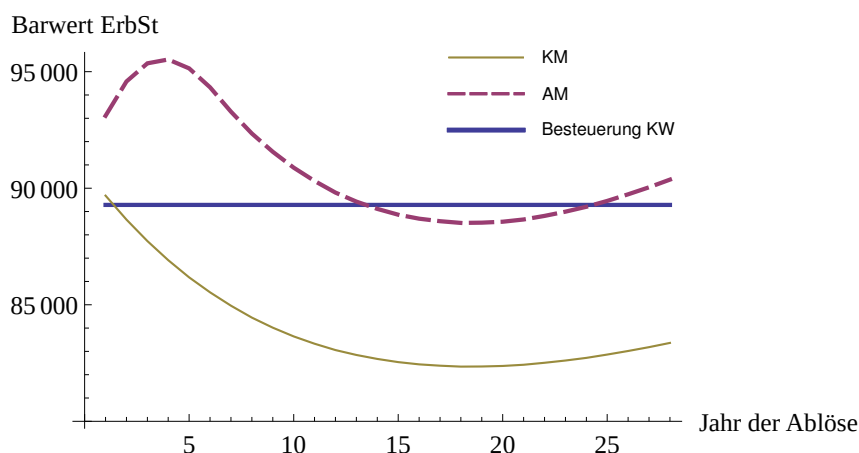


Abbildung 9 – Barwert der Erbschaftsteuer bei einem 50-jährigen, der eine lebenslängliche Rente erhält, bei alternativen Zeitpunkten der Ablösung des Jahreswerts.

Bei einer Ablösung der Jahressteuer nach dem ersten Jahr ist stets die Besteuerung nach dem Jahreswert unter Anwendung der Kürzungsmethode vorteilhaft. Die Unterschiede der Erbschaftsteuerbelastung betragen in Abhängigkeit der gewählten Option bis zu 13.177 € bzw. 16% der niedrigsten Erbschaftsteuerbelastung.

Bei der Kürzungsmethode ist erkennbar, dass der Barwert der Erbschaftsteuerbelastung zunächst sinkt, dann aber wieder steigt. Zunächst sinkt der Barwert der Erbschaftsteuerbelastung, da der Marktzinssatz nach Steuern ($9\% \cdot (1 - 0,25 \cdot 1,055) = 7,47\%$) den nach dem Bewertungsgesetz anzuwendenden Diskontierungssatz von 5,5% übersteigt. Wird die Jahressteuer in den Jahren kurz vor dem (auf Basis des Alters von

²⁵ Die mittlere Lebenserwartung wurde auf 29 Jahre abgerundet.

3.3 Ablösung der Jahressteuer bei neuer Rechtslage

50 Jahren) erwarteten Tod (≈ 79 Jahren) abgelöst, steigt der Barwert der Erbschaftsteuerbelastung, da die zu diesen Zeitpunkten höhere mittlere Lebenserwartung den Zinseffekt durch die Diskontierung überkompensiert. So beträgt die mittlere Lebenserwartung bei einem Alter von 78 (79) Jahren 8,56 (8,07) Jahre. Die Vervielfältiger betragen entsprechend 6,881 (6,554). Die Barwerte der Erbschaftsteuerbelastung betragen in diesen Fällen (bei abgerundeter mittlerer Lebenserwartung)

$$\begin{aligned}
 S_{KM}^{78} &= 75.000 \cdot (1 - k) \cdot 0,15 \cdot \frac{1,0747^{(78-50)} - 1}{0,0747 \cdot 1,0747^{(78-50-1)}} + \\
 &\quad 75.000 \cdot (1 - k) \cdot 6,881 \cdot 0,15 \cdot 1,0747^{-(78-50)} \\
 &= 83.361 \\
 S_{KM}^{79} &= 75.000 \cdot (1 - k) \cdot 0,15 \cdot \frac{1,0747^{(79-50)} - 1}{0,0747 \cdot 1,0747^{(79-50-1)}} + \\
 &\quad 75.000 \cdot (1 - k) \cdot 6,554 \cdot 0,15 \cdot 1,0747^{-(79-50)} \\
 &= 83.549,
 \end{aligned}$$

mit $k = \frac{500.000}{1.105.500} = 45,228\%$. Durch das Abwarten der Ablöse um ein Jahr erhöht sich der Barwert der Erbschaftsteuerzahlung um 188 €. Dieser Effekt kann in drei Teile zerlegt werden:

1. Höhere Erbschaftsteuer durch den Barwert der einen zusätzlich entrichteten *vorschüssigen* Rente

$$75.000 \cdot (1 - k) \cdot 0,15 \cdot 1,0747^{(79-50-1)} = 843,01.$$

2. Vorteil durch das Sinken der mittleren Lebenserwartung von 6,881 auf 6,554. Im Barwert beträgt dieser

$$75.000 \cdot (1 - k) \cdot 0,15 \cdot (6,554 - 6,881) \cdot 1,0747^{(79-50-1)} = -256,76.$$

3. Vorteil durch das einjährige Abwarten der Ablöse auf Basis der mittleren Lebenserwartung mit 78 Jahren

$$75.000 \cdot (1 - k) \cdot 0,15 \cdot 6,881 \cdot (1,0747^{(78-50)} - 1,0747^{(79-50)}) = -397,79. \quad (10)$$

Unterstellt man, dass die Lebenserwartung gerade der statistischen mittleren Lebenserwartung entspricht, dann wird im vorliegenden Beispiel bei der Kürzungsmethode der niedrigste Barwert der Erbschaftsteuer erreicht, wenn nach 18 Jahren die Ablösung der Jahressteuer erfolgt. In diesem Fall beträgt der Barwert der Erbschaftsteuer 82.344,70 €.

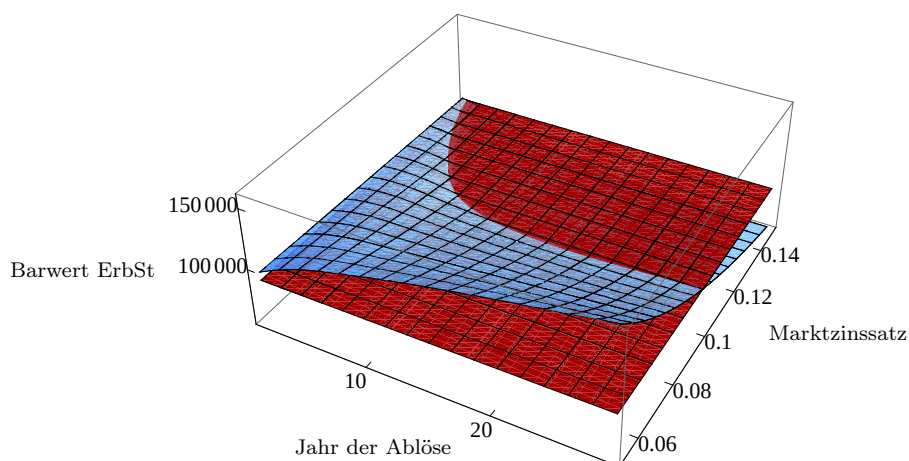


Abbildung 10 – Barwert der Erbschaftsteuer bei einem 50-jährigen, der eine lebenslängliche Rente erhält, bei alternativen Zeitpunkten der Ablösung des Jahreswerts und alternativen Marktzinssätzen.

Für die Aufzehrungsmethode ist deutlich zu erkennen, dass eine Ablösung in den Jahren kurz nach dem Erwerb zu einem höheren Barwert der Erbschaftsteuer führt. Das liegt daran, dass der Freibetrag nicht barwertneutral transformiert wird.²⁶ Nach vollständiger Aufzehrung des Freibetrags sinkt der Barwert der Erbschaftsteuerbelastung analog zur Kürzungsmethode.

In Abbildung 10 ist der vorangehende Fall mit variablen Marktzinssätzen abgetragen. Es wird deutlich, dass sich der Barwert der Erbschaftsteuer in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Ablösung und der Marktzinssätze stark verändert. Die dunkle Fläche repräsentiert den Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Kapitalwerts, der unabhängig vom Marktzinssatz und dem Zeitpunkt der Ablösung der Jahressteuer konstant bleibt. Die helle Fläche stellt den Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Jahreswerts und Wahl der Aufzehrungsmethode dar.

4 Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Beitrag skizziert die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen, wobei insbesondere auf das Wahlrecht der Besteuerung nach dem Jahreswert nach § 23 ErbStG eingegangen wird. Durch das ErbStRG werden – die Besteuerung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen betreffend – nicht nur die Tariffunktion und die Freibeträge reformiert, sondern auch die Grundlage zur Ermittlung des Kapitalwerts von Leibrenten. Bezüglich der Besteuerung nach dem Kapitalwert oder nach dem Jahreswert stellt sich aktuell die Frage, wann welche Form der Besteuerung vorteilhaft ist.

²⁶ Korezkij (2001), S. 305, spricht hier vom negativen Freibetragseffekt.

Der Barwert der Erbschaftsteuer unterscheidet sich bei Besteuerung des Kapitalwerts und des Jahreswerts. Dies wird durch verschiedene Effekte verursacht, der spezifischen Ermittlung des Kapitalwerts bzw. Jahreswerts einerseits und der Diskontierung der Zahlungen mit dem Marktzinssatz andererseits. Selbst bei identischem gesetzlichen und individuellen Zinssatz nach Steuern von 5,5% bleiben die Unterschiede bestehen. Die Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Besteuerungsmethoden hängt von einem Trade-off zweier Effekte ab. Auf der einen Seite ist die Kapitalwertmethode vorteilhaft, weil der Kapitalwert der Rente mit einem Mittelwert aus vorschüssiger und nachschüssiger Rente ermittelt wird, während der Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Jahreswerts nur mittels vorschüssigem Rentenbarwertfaktor ermittelt wird. Dieser Barwertvorteil wird jedoch ggf. geschmälert bzw. sogar überkompensiert, da bei der Besteuerung des Jahreswerts eine Stundung der Erbschaftsteuer erfolgt.

Bei der Analyse dieser Effekte zeigt sich, dass unabhängig von der Rechtslage für niedrige Marktzinssätze die Besteuerung des Kapitalwerts stets vorteilhaft ist gegenüber der Besteuerung des Jahreswerts. Wird bei niedrigen Marktzinssätzen dennoch für die Besteuerung des Jahreswerts optiert, sollte in der Steuerklasse I die Kürzungsmethode Anwendung finden, während bei hohen Marktzinssätzen die Aufzehrungsmethode vorteilhaft ist.²⁷ In den Steuerklassen II und III führt aufgrund der niedrigen Freibeträge die Anwendung der Aufzehrungs- und Kürzungsmethode zu nahezu identischen Erbschaftsteuerbelastungen, so dass eine Optimierung der Wahl hier nicht lohnend ist.

Mit steigendem Jahreswert der Rente sinkt der Marktzinssatz, bei dem der Barwert der Erbschaftsteuer bei Besteuerung des Kapitalwerts demjenigen bei Besteuerung des Jahreswerts entspricht. Bei neuer Rechtslage ab dem 1.1.2009 sind die Marktzinssätze, bei denen Indifferenz zwischen den beiden Methoden herrscht, tendenziell höher als bei alter Rechtslage. Bei Anwendung der Kürzungsmethode ist der Indifferenzzinssatz stets niedriger als bei Anwendung der Aufzehrungsmethode.²⁸

Bei der Besteuerung von Leibrenten kann die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternative vom Zeitpunkt der Ablösung der Jahressteuer abhängen. Aufgrund der im Ablösungszeitpunkt bestehenden mittleren Lebenserwartung sinkt der Barwert der Erbschaftsteuerzahlung in den Jahren nach Erwerb der Rente, bevor er dann wieder steigt. Dieses Phänomen ist jedoch stark abhängig vom Marktzinssatz, so dass die Vorteilhaftigkeit vom Einzelfall abhängt.

²⁷ Vgl. Abbildungen 5 und 7.

²⁸ Vgl. Abbildungen 6 und 8.

Literatur

Kirnberger, Christian / Werz, Stefan (2004): Wahlrechte beim Erwerb von Renten, Nutzungen und Leistungen, in: Der Erbschafts-Steuer-Berater, 307-310.

Korezkij, Leonid (2001): Jahreserbschaftsteuer – ein Glücksspiel mit gezinkten Karten?, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 305-307.

Meincke, Jens Peter (2004): Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz, 14. Auflage, München.

Moench, Dietmar (2001): Vorsicht bei Wahl und Abwahl der Jahreserbschaftsteuer!, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 303-305.

Richter, Andreas / Philipp, Christoph (2009): Reform der Erbschaftsteuer zum 1.1.2009 – Überblick, Analyse, Gestaltungsempfehlungen, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 2/2009.

Schulz, Burghard (2004): Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, 8. Auflage, Achim.

Troll, Max / Gebel, Dieter / Jülicher, Mark (2008): Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz, 36. Auflage, München.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?
November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber
von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei
Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse-
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?
Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?
Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG
November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz

des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der

Gewerbsteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach

Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmeverfahren unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data

Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008

Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG

März 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,
Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kieseewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz,
Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann,
Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944